

Wie frei sind wir am Ende unseres Lebens?

Der Deutsche Bundestag verbietet künftig sogenannte Sterbekliniken wie in der Schweiz. Begleitung beim Suizid bleibt aber für Freunde und Angehörige straflos – im Gegensatz zu Österreich. Zwei Experten argumentieren unterschiedlich: Einmal für die deutsche Lösung und einmal dagegen.



Die Beihilfe zum Suizid zu kriminalisieren ist unmenschlich

ALOIS BIRKBAUER

Dieser Tage hat der Deutsche Bundestag eine Verschärfung der „Sterbehilfe“ beschlossen. Künftig ist eine von Vereinen organisierte Sterbehilfe verboten, unabhängig davon, ob damit kommerzielle Zwecke verfolgt werden oder nicht. Es drohen drei Jahre Haft, wenn einem Sterbewilligen geschäftsmäßig ein tödliches Medikament gewährt wird. Das ist aber auch schon alles.

Für Österreich wäre ein derartiges Gesetz eine Liberalisierung, ist doch hierzulande das Verbot viel umfassender. Nicht nur das „Verleiten zur Selbsttötung“, sondern auch jegliche „Hilfestellung bei der Selbsttötung“ ist mit Freiheitsstrafe bis fünf Jahre bedroht (§ 78 StGB). Dabei kann Hilfeleistung auch durch Unterlassen geschehen, indem einem Sterbewilligen (psychischer) Beistand geleistet

Sterbehilfe nicht gegen die Palliativmedizin ausspielen

werden darf. Zwar ist hier die Strafbarkeit auf Personen begrenzt, die „zufolge einer sie im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung“ zur Abwendung eines Erfolges verpflichtet sind (§ 2 StGB).

Doch gerade Ehepartner oder Ärzte trifft eine solche Pflicht. Sie erfüllen den Tatbestand, wenn sie nicht effizient die Selbsttötung zu verhindern versuchen.

Da überdies Straftaten eines Österreicherers gegen einen Österreicher nach dem Rechtsordnung des Täters verfolgt werden (§ 64 Abs 1 Z 7 StGB), verwirklicht das Delikt beispielsweise auch ein Ehemann, der seine unheilbar kranke Frau in die Schweiz zum dort legalen assistierten Suizid begleitet. Das Motiv, seinen liebsten Menschen bei

diesem Schritt nicht allein lassen zu wollen, ändert nichts an der grundsätzlichen Strafbarkeit. In Deutschland dagegen bleibt diese Form der Unterstützung durch Angehörige oder Freunde straflos.

Österreich verschließt sich der Diskussion. Zwar hat die Bioethikkommission in ihren Empfehlungen zum „Sterben in Würde“ eine (maßvolle) Reform des § 78 im Strafgesetzbuch vorgeschlagen, die unter Beachtung von Suizidprävention und Schutz vor Fremdbestimmung vulnerabler Personen eine individuelle Hilfe in Ausnahmefällen zulassen will.

Eine Umsetzung ist aber ausgeblieben, nachdem die parlamentarische Enquete-Kommission sich gegen jegliche Veränderungen ausgesprochen hat. Man wollte kein Tor in die unerwünschte Vergangenheit öffnen und gleichzeitig Druck erzeugen, um den palliativen Bereich stärker zu unterstützen.

Verbotene Sterbehilfe gegen die Forcierung der Palliativmedizin ausspielen entbehrt jeder Grundlage, wie ein Blick in andere Länder wie die Niederlande zeigt. Trotz liberaler Regelung wird der dortigen palliativen Versorgung ein gutes Zeugnis ausgestellt. In einer pluralistischen Gesellschaft ist es zudem Realität, dass Palliativmedizin nicht für alle die Wunschvorstellung vom Lebensende ist.

Angehörige und Freunde, die solche Menschen bei ihrem als Ausweg betrachteten Suizid unterstützen, zu kriminalisieren ist ein unmenschlicher Weg. Eine Regelung wie in Deutschland würde den Empfehlungen der Bioethikkommission entsprechen und sachgerechte Lösungen im Einzelfall zulassen. Warum verschließen wir uns dieser Chance?

Alois Birkbauer ist Univ.-Prof. am Institut für Strafrechtswissenschaften, Universität Linz.

GÜNTER VIRT

Sterbehilfe ist ein sehr schwammiger Begriff geworden. Ursprünglich verstand man darunter die umfassende menschliche, pflegerische und medizinische Hilfe für den Menschen bei der Bewältigung seiner letzten Lebensaufgabe. Sterben gehört zum Leben. Im Laufe des Lebenszyklus haben wir viele verschiedene Lebensaufgaben zu bewältigen. Die letzte ist das Sterben – es gilt loszulassen.

Da der Mensch ein vielschichtiges Wesen ist – vom Kopf bis ins Unbewusste –, ist auch das Loslassen ein vielschichtiger Prozess. Loslassen kann der Mensch nur, was er vorher angenommen hat. Loslassen stellt den Menschen unerweichter für die Frage, was er noch hoffen kann. Wie bei allen Lebensaufgaben gilt, dem Menschen auch bei dieser Aufgabe zu helfen. Kardinal König hat Knapp vor

Selbstbestimmung spielt sich nicht im luftleeren Raum ab

seinem eigenen Sterben die Hilfe, um die es geht, in ein ebenso einfaches wie humanes Wort gefasst: „Menschen sollen an der Hand eines anderen Menschen sterben und nicht durch die Hand eines anderen Menschen.“

Kein Wunder, dass die Fragen um die Sterbehilfe und die Rahmenbedingungen für das Sterben in unserer Gesellschaft besonders emotional diskutiert werden. Bei der jüngsten Gesetzesänderung durch den Deutschen Bundestag wurde beschlossen, geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid ab nun strafrechtlich zu verfolgen. In Österreich wurde der parlamentarische Prozess bereits im März 2015 nach fünf Sitzungstagen (500 Experten nahmen daran teil) abgeschlossen. Das einheitliche Votum aller Parteien war, die Hospiz- und

Palliativversorgung flächendeckend und nachhaltig zu finanzieren. Die Gesetzeslage in Österreich wurde bestätigt und Erleichterungen bei der Hinterlegung von Patientenverfügungen angeregt. Damit kann sichergestellt werden, dass niemand gegen seinen Willen medizinisch behandelt oder weiterbehandelt wird und so leidvolle Sterbeprozesse künstlich in die Länge gezogen werden, auch wenn er sich nicht mehr äußern kann. Die 25 Mitglieder der Bioethikkommission gaben Knapp dafür eine gespaltene Stellungnahme ab. Ein Mitglied setzte sich für die Tötung auf Verlangen ein (oft wird unter Sterbehilfe ja auch Tötung auf Verlangen verstanden).

Die Argumentation, dass Suizid Ausdruck höchster und unbeeinträchtigter Freiheit des Menschen ist, wird durch die empirische Forschung widerlegt. Menschliche Selbstbestimmung spielt sich nicht im luftleeren Raum ab, sondern ist durch viele Faktoren mitbestimmt. Subtile Beeinflussung ist kaum kontrollierbar. Mit dem einstimmigen Beschluss aller Parlamentsparteien wurde der bewährte österreichische Weg bestätigt. Jetzt gilt es die Beschlusspunkte auch umzusetzen; die Hospizversorgung ist erst zu 50 Prozent abgedeckt. So benötigen rund 1000 Kinder und Jugendliche eine adäquate Versorgung.

Aus dem Recht auf Leben lässt sich zwar keine Pflicht zu leben ableiten, wohl aber eine Pflicht der Rechtsgemeinschaft zum Schutz des Menschenlebens. Den leidenden und sterbenden Menschen in ihrem Leid verbunden zu sein und ihre Leiden lindern helfen, das ist unsere Aufgabe. Nur so kann das schwammige Wort Sterbehilfe wieder seinen ursprünglichen – mittlerweile oft verflächtigten – Sinn wiederbekommen.

Günter Virt ist Moraltheologe und Mitglied der European Group on Ethics in Science and New Technologies in Brüssel.

Daten & Fakten

Warum eine Patientenverfügung und eine Vorsorgevollmacht wichtig sind

Die Medizin kann das Leben und Sterben mit moderner Apparatemedizin stark in die Länge ziehen. Wer entscheidet aber, wenn man selbst nicht mehr einsehens- und urteilsfähig ist? Nur vier Prozent der Österreicher haben bisher eine Patientenverfügung gemacht. Auch mit sogenannten Vorsorgevollmachten für Angehörige, durch die man die gerichtliche Bestellung eines Sachwalters verhindern kann, kann man den letzten Lebensabschnitt selbst steuern.

Wie macht man eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der man für den Fall vorsorgt, wenn man weder äußerungs- noch einsehens- und urteilsfähig ist. Mit einer Patientenverfügung kann man also medizinische Behandlungen, wie die künstliche Ernährung, ablehnen.

„Beachtliche“ und eine „verbindliche“ Patientenverfügung: Eine beachtliche Patientenverfügung kann handschriftlich und oh-

ne Beglaubigung erstellt werden. Sie ist Richtschnur für das Handeln der Ärzte. Umso mehr ist sie zu beachten, wenn die medizinischen Behandlungen, die abgelehnt werden, konkret beschrieben sind (Künstliche Ernährung, Flüssigkeitszufuhr, Wiederbelebung, Beatmung). Für eine verbindliche Patientenverfügung ist die Aufklärung durch einen Arzt zwingend vorgeschrieben. Sie muss bei einem Notar, Rechtsanwalt oder einem rechtskundigen Patientenvertreter aufgesetzt werden. Kostenlose Be-

ratung gibt es z. B. bei der Salzburger Patientenvertretung (Thomas Russegger, 0662/8042-2083).

Wie macht man eine Vorsorgevollmacht?

Mit einer Vorsorgevollmacht kann man einer Person des Vertrauens bereits im Vorhinein für den Fall, nicht mehr geschäftsfähig, urteils- und äußerungsfähig zu sein, eine Vollmacht für bestimmte Angelegenheiten erteilen. Wie bei der Patientenverfügung geht es darum, für den Fall einer schwerwiegenden Er-

krankung oder für mögliche Einschränkungen nach einem Unfall vorbereitet zu sein. Die Vorsorgevollmacht kann eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Wenn nur ein Formular ausgefüllt wird, müssen drei Zeugen ebenfalls unterschreiben. Eine „qualifizierte“ Vorsorgevollmacht (Notariatsakt) ist notwendig, wenn medizinische Behandlungen ausgeschlossen werden sollen, wenn es um dauerhafte Änderungen des Wohnsitzes oder um größere Vermögensangelegenheiten geht.